



BMVIT - IV/SCH5 (Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch5@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-221.992/0001-IV/SCH5/2016 DVR:0000175

Wien, am 02.12.2016

Verleihung der Verkehrsgenehmigung an die RTB CARGO AUSTRIA GmbH
Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten

BESCHEID

Die RTB CARGO AUSTRIA GmbH hat den Antrag auf Erteilung einer Verkehrsgenehmigung nach §§15 ff Eisenbahngesetz 1957 einschließlich entsprechender Unterlagen und der Nachweise zu den einzelnen Punkten des § 2 AVO Verkehr gestellt. Nach Abschluss des entsprechenden Ermittlungsverfahrens ergeht nachstehender

Spruch

I. Verleihung der Verkehrsgenehmigung

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erteilt der **RTB CARGO AUSTRIA GmbH** als Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich

**die eisenbahnrechtliche Verkehrsgenehmigung
für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten
im Güterverkehrsdienst**

antragsgemäß, unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen und nach Maßgabe der in Punkt II angeführten Auflagen.

Diese Verkehrsgenehmigung berechtigt zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf der Eisenbahninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens in Österreich, in den weiteren

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Diese Verkehrsgenehmigung entspricht einer Genehmigung gemäß der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, Abl. Nr. L343 Seite 32.

Die Eröffnung des Verkehrs ist der Behörde schriftlich anzuzeigen.

Das Unternehmen kann, wenn es innerhalb von sechs Monaten ab Erlassung der Verkehrsgenehmigung noch keine Eisenbahnverkehrsdienste erbracht hat, mit Antrag an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie um Erstreckung der Frist ersuchen, wenn das durch die Besonderheit des beabsichtigten Eisenbahnverkehrsdienstes gerechtfertigt ist.

Das Unternehmen hat, wenn es innerhalb von sechs Monaten ab Erlassung der Verkehrsgenehmigung noch keine Eisenbahnverkehrsdienste erbracht hat, dies dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen und nachzuweisen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung nach wie vor vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung

- Zuverlässigkeit (§ 15c EisbG 1957)
- finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 15d EisbG 1957)
- fachliche Eignung (§ 15e EisbG 1957) und
- ausreichende Deckung der Unfallhaftpflicht

müssen während der gesamten Dauer der Verkehrsgenehmigung vorliegen.

Sollte sich in dieser Zeit eine der Voraussetzungen ändern (z.B. einschlägige Straferkenntnisse, Wechsel der vertretungsbefugten Personen, wesentliche Ausweitung der Verkehrsleistung, Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens, Wechsel des Versicherers, ect...) ist dies der Behörde umgehend anzuzeigen.

Hinweise

Die Genehmigung eines für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs verantwortlichen Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters gemäß § 21 Abs. 6 EisbG oder allgemeiner Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf Eisenbahnen im Sinne des § 21a Abs. 3 EisbG hat spätestens vor der Aufnahme des Eisenbahnbetriebes vorzuliegen.

Die aktualisierten Nachweise der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis 8 AVO Verkehr 2011; BGBl. II Nr. 17/2012, sind im Rahmen der gesondert zu beantragenden Genehmigung gemäß § 37a EisbG vorzulegen.

II. Auflagen

Die Gesellschaft übermittelt jährlich bis einschließlich zum Bilanzstichtag 31.12.2018 unaufgefordert und zeitnah den geprüften und festgestellten Jahresabschluss sowie einen Soll-Ist-Vergleich zu den bereitgestellten Planzahlen des Businessplans 2016-2021 an das bmvit.

III. Rechtsgrundlagen

§§ 15 ff Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG) BGBl. Nr. 60/1957, idF BGBl. I Nr. 137/2015; § 2 Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 (), BGBl. II Nr. 17/2012
Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2015/171 der Kommission vom 4. Februar 2015 über bestimmte Aspekte des Verfahrens der Genehmigung von Eisenbahnunternehmen

IV. Begründung

Seitens der RTB CARGO AUSTRIA GmbH erfolgte der Antrag auf Erteilung einer Verkehrsge-
nehmigung gemäß §§ 15 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) unter der Vorlage von Unterlagen.

Der Prüfungsumfang umfasste das Vorliegen der Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung der Antragstellerin, sowie das Vorliegen einer ausreichenden Versicherung oder einer angemessenen, zu marktüblichen Konditionen ausgestellten Bürgschaft; beides zur Deckung der Unfallhaftpflicht nach österreichischem und internationalem Recht, insbesondere für Fahrgäste, Gepäck, Güter, Post und für an einer Eisenbahnbeförderung nicht beteiligte Dritte.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden auch die Bezug habenden Bestimmungen der AVO Verkehr 2011- welche im § 2 Abs.2 die Nachweise der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes, soweit diese im Einzelfall bereits zutreffen, verlangt - von der Eisenbahnbehörde berücksichtigt.

Dem Verkehrsarbeitsinspektorat wurde als Legalpartei Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Das VAI legte innerhalb der Frist eine Stellungnahme vor.

Zu den Auflagen:

Die RTB CARGO AUSTRIA GmbH ist ein Tochterunternehmen der Unternehmensgruppe R.A.T.H. GmbH, welche bereits Eisenbahnverkehrsdienstleistungen in Deutschland und den Benelux-Ländern grenzüberschreitend anbietet.

Aktuell werden bestehende Verkehrsleistungen in Österreich mit unterschiedlichen Subtraktionären durchgeführt. Ziel der Unternehmensneugründung ist es diese Fremdleistungen sukzessive in Eigenproduktion auszuüben.

Die Gesellschaft hat eine Vorscheurechnung bestehend aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2017-2021 erstellt. Die Entwicklung von Prognosezahlen für neu gegründete Unternehmen wird von vielen Unsicherheitsfaktoren beeinflusst. Aufgrund der langjährigen Geschäftserfahrung und der Expansionsabsichten des Mutterunternehmens kann aber in diesem Fall von realistischen Annahmen der zugrundeliegenden Planzahlen ausgegangen werden. Demnach soll bereits ab dem Geschäftsjahr 2017 ein Überschuss erwirtschaftet werden.

Die Gesellschaft hat außerdem mit der Rurtalbahn Cargo GmbH, dem Hauptträger der Güterverkehrssparte innerhalb R.A.T.H. Gruppe, einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag sieht einen Tagespauschalsatz iHv EUR 2.500,- für diverse Beratungsdienstleistungen vor. Dementsprechend soll die Finanzierung des Geschäftsbetriebs im Geschäftsjahr 2016 vollständig und im GJ 2017 ca. zur Hälfte aus Beratungsdienstleistungen gesichert werden. Ab der Planperiode 2018 werden derartige Erlöse nur mehr in sehr geringem Ausmaß in die Kalkulation einberechnet.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde aus finanzieller und wirtschaftlicher Sicht festgestellt, dass zur Evaluierung der Planungsannahmen und der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der RTB CARGO AUSTRIA GmbH die Güte der Planzahlen sowie die Entwicklung der finanziellen Situation engmaschig überprüft werden sollten. Daher wurden entsprechende Auflagen, nach Parteiengehör der Antragstellerin, in den Bescheid aufgenommen.

Im Übrigen konnte eine weitere Begründung aufgrund der antragsgemäßen Entscheidung entfallen und konnte im ggstl. Fall aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens unter Einbeziehung der Angaben und vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin und der ergangenen Stellungnahmen die Entscheidung im Sinne des Spruches getroffen werden

V. Vergebührung:

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 17/2015, eine Gebührensschuld.

Die Antragstellerin hat allerdings eine Erklärung gemäß § 4 bzw. § 5a iVM § 4 NeuFöG vorgelegt. Bei der Antragstellerin handelt es sich um ein neugegründetes Unternehmen, welche gemäß NeuFöG unter Vorlage der oben genannten Erklärung im Wesentlichen von den durch die Neugründung bei den in Betracht kommenden Behörden unmittelbar veranlassten Gebühren und Steuern befreit ist.

Unter diese Befreiung fallen unter anderem Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben und zwar jene, die durch eine Neugründung unmittelbar veranlasst sind; dies sind insbesondere:

- Ansuchen um Ausübung von bewilligungspflichtigen Gewerben und Ansuchen um Konzessionen, Konzessionserteilungen, Anmeldung eines Anmeldegewerbes
- Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage
- Antrag für die Berechtigung zur Ausübung des Buchhalters, Bilanzbuchhalters und Personalverrechners laut Bilanzbuchhaltungsgesetz bei der Geschäftsstelle Bilanzbuchhaltungsbehörde
- Ansuchen um Feststellung über das Vorliegen der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO
- Genehmigung und Bewilligungen zur Berufstätigkeit und Nachsichten von Berufszulassungserfordernissen
- Gründungsbedingte Niederlassungsbewilligungen, Aufenthaltsbewilligungen
- Kenntnisaufnahme und Bewilligung von Geschäftsführerbestellungen
- Beilagen, Zeugnisse und Strafregisterauszüge, die für gründungsbedingte Eingaben, Berechtigungen und Amtshandlungen benötigt werden

Bei dem Antrag um Ausstellung einer Verkehrsgenehmigung handelt es sich um ein solches Ansuchen.

Es waren daher keine Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren einzuheben.

VI. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim bmvit einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impresum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührverordnung – BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post- Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ergeht an:

1. BMA Brandstätter Rechtsanwälte GmbH
Wallnerstraße 3
1010 Wien

mit dem Hinweis, dass diese Verkehrsgenehmigung die Grundvoraussetzung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten darstellt, für sich alleine jedoch noch nicht zum Zugang zu einer Eisenbahninfrastruktur berechtigt.

2. RTB CARGO AUSTRIA GmbH
z.H. Thomas Straßer
Dorfstraße 5
5101 Bergheim bei Salzburg

mit dem Hinweis, dass diese Verkehrsgenehmigung die Grundvoraussetzung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten darstellt, für sich alleine jedoch noch nicht zum Zugang zu einer Eisenbahninfrastruktur berechtigt.

3. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentral Arbeitsinspektorat
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien
GZ BMASK-751.479/0001-VII/A/VAI/11/2016

Für den Bundesminister:
Mag. Daniela Randt

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Thomas Frech
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2606
E-Mail: thomas.frech@bmvit.gv.at